

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte in Neuburg am Rhein

1. Die Ortsgemeinde Neuburg am Rhein stellt die Grillhütte am Freizeitpark gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung. Über die Anträge, die rechtzeitig einzureichen sind, entscheidet der Ortsbürgermeister. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Überlassung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Grillhütte besteht nicht. Die Benutzung ist nur in Gruppen unter Anwesenheit einer verantwortlichen, voll geschäftsfähigen Person möglich. Eine Weiter- oder Untervermietung sowie eine sonstige Überlassung der Anlage und der Einrichtungen an Dritte ist unzulässig.
2. Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde Neuburg am Rhein zu. Den Weisungen der von der Ortsgemeinde Beauftragten, des Hüttenwartes und des Ortsbürgermeisters ist Folge zu leisten. Die Übergabe und Abnahme der Grillhütte erfolgt durch den Hüttenwart.
3. Die Verantwortung für die Durchführung von Veranstaltungen obliegt demjenigen, dem die Grillhütte überlassen worden ist (Nutzungsberechtigten). Die verantwortliche Aufsichtsperson der jeweiligen Benutzer hat die Anlage und die Einrichtung vor und nach Gebrauch zu überprüfen. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Hüttenwart oder der Ortsgemeinde Neuburg am Rhein zu melden.
4. Die Benutzer müssen die Grillhütte und die Einrichtungen pfleglich behandeln. Als Parkflächen dürfen nur die am Festplatz ausgewiesenen Parkplätze benutzt werden.
5. Die Reinigungspflicht während und nach den Veranstaltungen obliegt dem Nutzungsberechtigten. Dies betrifft auch die Nebenräume, die benutzten Gegenstände sowie die Außenanlage einschließlich WC. Zur Reinigungspflicht gehört auch die Müllentsorgung.
6. Einweggeschirr darf nicht verwendet werden.
7. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen übernimmt die Ortsgemeinde Neuburg am Rhein keinerlei Haftung.
8. Der Strom Hauptschalter und der Wasserhauptanschluss sind nach der Anlagenbenutzung abzustellen.
9. Die Gebühr für die Benutzung der Grillhütte gilt für einen Tag bis längstens 10.00 Uhr des darauffolgenden Tages und wird unterteilt in
 - a) interne Veranstaltungen von Vereinen und Privatpersonen
 - b) öffentliche Veranstaltungen von Vereinen
 - c) Veranstaltungen von Schulklassen

Es gilt die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Entschädigung für den Hüttenwart ist in der Gebühr enthalten. Zusätzlich werden die Kosten für den Geschirrspüler, das Wasser, das Abwasser und den Stromverbrauch berechnet. Die Gebühr ist auf Anforderung sofort an die Verbandsgemeindekasse Hagenbach zu zahlen.

10. Es ist dafür zu sorgen, dass keine Lärmbelästigung auf die Wohngebiete ausgeht. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.
11. Soweit Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz und der Gaststättenverordnung erforderlich sind, müssen diese bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach eingeholt werden.
12. Als Brennmaterial für die Feuerstellen sind ausschließlich Holz oder Holzkohle zu verwenden. Lagerfeuer, ausgenommen am Außengrill, sind nicht gestattet. Auf die Einhaltung der brandschutztechnischen Bestimmungen wird hingewiesen.
13. Benutzer, die gegen diese Bestimmungen handeln oder den von der Ortsgemeinde Neuburg am Rhein oder der Aufsichtsperson getroffenen Anordnung nicht Folge leisten, können verwahrt und im Wiederholungsfalle zeitweise oder dauernd vom Besuch der Anlage ausgeschlossen werden. Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben den sofortigen Entzug des Benutzungsrechtes zur Folge. Der Benutzer hat die entstandenen Schäden zu ersetzen.
Verstöße gegen die Gebührenordnung (z.B.: ermäßigte Benutzungsgebühr wegen falscher Angaben) werden durch das Erheben der doppelten zutreffenden Benutzungsgebühr geahndet.
14. Die Ortsgemeinde Neuburg am Rhein überlasst dem Benutzer die Hütte und die Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtungsgegenstände auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände nicht genutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Neuburg am Rhein von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und des Zugangs zur Anlage stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Neuburg am Rhein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Neuburg und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Die Haftung der Ortsgemeinde Neuburg am Rhein als Grundstückseigentümer für den sicheren Baubestand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Neuburg am Rhein an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Dies gilt auch für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.
Mit der Inanspruchnahme der Grillhütte erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungs- und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
15. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neuburg am Rhein, den 14.05.2016

Hermann Knauß
Ortsbürgermeister

Gebührenordnung

Interne Veranstaltungen:

Neuburger Vereine	100,00 €
Auswärtige Vereine oder Personen	200,00 €
Neuburger Privatpersonen (nur bei Hochzeiten, Geburtstagen, Jubiläen)	120,00 €
Neuburger Privatpersonen (sonstige Anlässe)	150,00 €
Schulklassen des VG Bereich	25,00 €
Schulklassen/Jugendgruppen Außerhalb des VG Bereich	65,00 €
Vereinsangehörige Jugendgruppen aus Neuburg bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres	65,00 €
Andere Jugendgruppen	180,00 €

Öffentliche Veranstaltungen:

Neuburger Vereine	125,00 €
Auswärtige Vereine	keine Vergabe

Bei Nichtinanspruchnahme und erfolgloser Weitervermietung der Räumlichkeiten fallen Kosten in Höhe von 75 % der Gebühren an.

Ausnahmen von der Gebührenordnung:

Die Gebührenfestlegung für nicht durch diese Gebührenordnung geregelten Anträge obliegt der Entscheidung des Ortsgemeinderates.

Neuburg am Rhein, den 14.05.2016

Hermann Knauß
Ortsbürgermeister